

## **Persönlicher Schadenseinschlag als Vermögensnachteil bei räuberischer Erpressung**

*BGH, Beschluss vom 11.06.2015 – 2 StR 186/15, NStZ 2016, 149*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Nach den Feststellungen des Landgerichts Hanau nötigten die Angeklagten das Opfer, welches Inhaber eines italienischen Restaurants war, durch (konkludente) Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben dazu, ihnen 20 Kartons Wein zu einem Preis von 450€ abzukaufen, obwohl das Opfer hieran kein Interesse hatte. Feststellungen zum objektiven Wert des Weines oder zu einem etwaigen Erlös durch einen Weiterverkauf hat das LG nicht getroffen. Es hat unabhängig davon festgestellt, dass dem Opfer ein Vermögensnachteil in Höhe des gesamten Kaufpreises entstanden sei und bezog sich dabei auf die Grundsätze des persönlichen Schadenseinschlags. Ein Schaden des zum Kauf einer Ware genötigten Erpressungsopfers sei auch dann gegeben, wenn es für die Ware keine sinnvolle Verwendung habe oder diese auch nur nicht verwenden wolle. Die Angeklagten wurden wegen räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung verurteilt und legten hiergegen Revision ein, welche Erfolg hat.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Annahme eines Vermögensnachteils im vorliegenden Fall begegne durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Es folgen Ausführungen und Darstellungen zur Konstellation des persönlichen (oder auch subjektiven bzw. individuellen) Schadenseinschlags.

Dieser sei grundsätzlich zwar möglich und komme nach der Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn dem Opfer Mittel entzogen werden, die für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten sowie für eine angemessene Wirtschafts- und Lebensführung unerlässlich sind, das Opfer zu weiteren vermögensschädigenden Maßnahmen genötigt wird oder das Opfer die Gegenleistung nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwenden kann. Eine solche Konstellation sei im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Vielmehr spreche nach der allgemeinen Lebenserfahrung einiges dafür, dass das Opfer den ihm aufgezwungenen Wein im Rahmen seines Restaurantbetriebes weiterveräußert und dadurch Einnahmen erzielt habe, die als Kompensation im Rahmen des zugefügten Nachteils zu berücksichtigen gewesen wären.

Soweit das LG die Auffassung vertritt, der persönliche Schadenseinschlag sei auch gegeben, wenn das Opfer die ihm aufgezwungene Ware nicht verwenden wolle, fehle es hierfür zum einen an Feststellungen, dass der Geschädigte den aufgezwungenen Wein nicht etwa im Rahmen eines Geschäftsbetriebs verwenden oder anderweitig veräußern wollte. Zum anderen stehe der Annahme der Fallgruppe des persönlichen Schadenseinschlags bei fehlendem Verwendungswille die Rechtsprechung des BGH entgegen, wonach im Rahmen der Schadensfeststellung der in dem Erlangten enthaltene Gegenwert, den der Geschädigte mit zumutbarem Einsatz hätte realisieren können, kompensatorisch zu berücksichtigen ist. Die Vorstellungen, Wünsche oder auch Absichten des Opfers können somit nicht entscheidend sein. Dies sei damit zu begründen, dass der Betrug und auch die Erpressung nicht die Dispositionsfreiheit, sondern das Vermögen schütze, weshalb eine wirtschaftliche Betrachtungsweise erforderlich sei, die es

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFT

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung

[www.str1.cms.rrze.uni-erlangen.de/akte-recht/](http://www.str1.cms.rrze.uni-erlangen.de/akte-recht/)

ausschlieÙe, die Annahme eines Nachteils alleine auf den Umstand zu stützen, dass der Geschädigte die aufgezwungene Ware – obwohl er dies in zumutbarer Weise könnte – nicht verwenden oder weiterveräußern wolle.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass – sollte in der neuen Hauptverhandlung nicht festgestellt werden können, dass dem Tatopfer durch den aufgezwungenen Wein ein Vermögensnachteil entstanden sei – die Annahme einer Nötigung nach § 240 StGB in Betracht käme.

### **III. Problemstandort**

Der Beschluss des BGH erweitert die Entscheidungen zur (examensrelevanten) Problematik des persönlichen Schadenseinschlags, zu dessen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit im Allgemeinen sich das BVerfG 2012 bekannt hat (BVerfG, Beschl. v. 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365 (367)).